

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 48 (1973)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die Vollzugsverordnung zum Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbau  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-104192>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Vollzugsverordnung zum Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbau

Der Bundesrat verordnete:

I. Die Vollzugsverordnung vom 11. Juli 1958 zum Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbau wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 und 4

<sup>1</sup>Als Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Sinne von Artikel 1 des Bundesbeschlusses gelten Familien, deren Brutto-Familieneinkommen, abzüglich Gewinnungskosten nach den für die Wehrsteuer massgebenden Grundsätzen, beim Bezug der Wohnung nicht höher ist als der sechsfache Betrag des Mietzinses für diese Wohnung. Für jedes minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindende Kind und jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person, für deren Unterhalt der Haushalt vorstand aufzukommen hat, er-

höht sich die zulässige Einkommensgrenze um 2000 Franken.

<sup>2</sup>Das Bruttovermögen, abzüglich ausgewiesene Schulden, soll beim Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 127,1 Punkten nicht mehr als 60 000 Franken betragen. Bei einer Veränderung dieses Index um 10 Prozent ist diese Vermögensgrenze jeweils durch das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau entsprechend anzupassen. Für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindende Kind und jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person, für deren Unterhalt der Haushalt vorstand aufzukommen hat, erhöht sich die zulässige Vermögensgrenze um 4000 Franken.

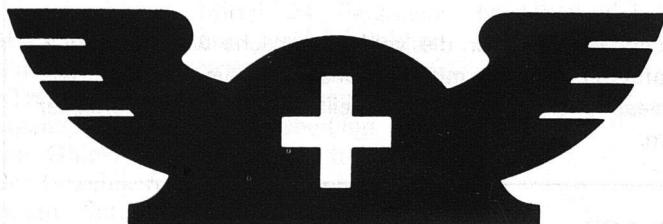
Art. 15 Abs. 2

<sup>2</sup>Die Mietzinse sind so festzusetzen, dass sie, nach Abzug der von den Ge-

meindes zugesicherten periodischen Leistungen, die tatsächliche Verzinsung des Fremdkapitals und die Verzinsung der investierten eigenen Mittel im gewöhnlichen Umfang zum Ansatz für die II. Hypothek sowie in der Regel einen Zuschlag von höchstens 3 Prozent der auf Grund der Abrechnung genehmigten Bruttoanlagekosten, abzüglich Landwert, decken. Bei einer wesentlichen Veränderung der Unterhaltskosten kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement diesen Zuschlag entsprechend anpassen. Nachträgliche wertvermehrende Aufwendungen, die ohne schriftliche Bewilligung des Kantons vorgenommen wurden, werden bei der Genehmigung der Festsetzung oder Erhöhung der Mietzinse nicht berücksichtigt.

II. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

## 57. Schweizer Mustermesse 7.-17. April 1973 Basel



Beachten Sie die Umplazierung der  
GRUPPE MÖBEL nach den Hallen  
33, 34, 35, 43, 44, 48 und 49  
(braune Wegweiser)  
NEU: Die ganze Möbelgruppe ist  
allen Messebesuchern zugänglich

### Die Frühjahrsmesse der Schweiz als von Grund auf neu strukturierte und übersichtlich gestaltete Messe

- Erste Europäische Uhren- und Schmuckmesse mit mehr als 600 Ausstellern aus neun europäischen Ländern auf 44 000 m<sup>2</sup> Hallenfläche
- Ein schweizerisches Möbelzentrum an neuem Standort mit ansprechender Ambiance
- Erstmals ein Haushaltzentrum mit breitem internationalem Angebot
- Baumesse mit ausländischem Angebot
- Faszinierende Textilschauen
- Zahlreiche Sonderschauen, Dienstleistungsbetriebe usw.
- Transport (Nutzfahrzeuge und Autocars) schweizerischer Herkunft
- Camping, Garten: alles für das Leben im Freien
- Gesamthaft ein Angebot der Konsumgüter-, Bau- und technischen Industrie von 2500 Firmen auf 170 000 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche

#### Öffnungszeiten:

Neu ab 9.00–18.00 Uhr. Kartenverkauf ab 8.30 Uhr  
Eintrittspreis an allen Tagen Fr. 7.–

Auf den Schweizer Bahnen einfach für retour

(Minimalpreis 2. Klasse Fr. 10.40, 1. Klasse Fr. 15.60)

Bedienen Sie sich des neuen Prospektes

«Ihr Begleiter durch die Messehallen»

Bei den Informationsstellen erhältlich